Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1934	Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 14090.) Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen. Vom 28. Februar 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die §§ 88 a, 88 b und 88 c der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1932 (Gesetzsamml. S. 315) werden aufgehoben.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14091.) Gesetz zur Änderung des Schutzpolizeibeamtengesetzes und des Polizeibeamtengesetzes. Vom 2. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 16 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) und der § 20 Abs. 2 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Aufhebung der im § 1 genannten Vorschriften gilt auch für alle Verfahren, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon anhängig sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimung erteilt hat.

Berlin, den 2. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14092.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172). Vom 5. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 2:

a) Im Abs. 1 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer deutschen Universität.

b) Im Abs. 2 ist an die Stelle der Worte „durch den Minister der Medizinalangelegenheiten" zu setzen „durch den für die Medizinalangelegenheiten zuständigen Minister.

2. § 3:

a) Der Abs. 2 ist zu streichen.

b) Im Abs. 4 ist das Wort „vollbesoldeten" zu streichen.

c) Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Als Kommunalbeamte im Hauptamt angestellte Ärzte können von dem für die Medizinalangelegenheiten zuständigen Minister mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden.

3. Im § 5 ist an die Stelle der Worte „Assistenten" zu setzen „Medizinalassessoren"; an die Stelle des Wortes „Remuneration" ist zu setzen „Vergütung" und an die Stelle des Wortes „Fonds" ist zu setzen „Mitteln"; ferner ist an die Stelle der Worte „vom Minister der Medizinalangelegenheiten" zu setzen „von dem für die Medizinalangelegenheiten zuständigen Minister".

4. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

(1) Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe, im Sinne der Staatsführung und unter Wahrung der Grundsätze der Wissenschaft und der Wirtschaftlichkeit:

1. Die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen;

2. auf Anfordern der zuständigen Behörden sich in Angelegenheiten des Gesundheitswesen gutachtlich zu äußern;

3. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und zu ihrer Förderung bei den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen anzuregen, auch auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;

4. alle dem öffentlichen Gesundheitswesen, der Gesundheitsfürsorge, der Krankheitsvor- und -fürsorge und der Erbgesundheits- und Rassenpflege dienenden Einrichtungen sowie die gesundheitlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zu überwachen.

(2) Dem Kreisarzte liegt auch ob:

1. das Apotheken- und Hebammenwesen sowie das Hilfspersonal des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen;

2. nach Weisung des für die Medizinalangelegenheiten zuständigen Ministers Gesundheitszeugnisse auszustellen.

(3) Der Kreisarzt kann für die Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben von den Behörden die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(4) Zu Sitzungen des Kreisausschusses, in denen gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises erörtert werden, ist der Kreisarzt hinzuzuziehen. Er hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.

5. Im § 7 ist der Abs. 2 zu streichen.

6. Der § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 ist hinter dem Worte „gemeingefährlichen" einzuschieben „oder übertragbaren" und am Schlusse des ersten Satzes einzuschieben „(§ 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt S. 306 — und § 6 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 — Gesetzsamml. S. 373 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1927 — Gesetzsamml. S. 41 —).

b) Im Abs. 4 ist statt „150 ℳ" zu setzen „150 *RM*".

7. Im § 9 erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:
Er kann auch mit der Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Dienstgeschäfte im Amtsbezirk eines anderen Kreisarztes beauftragt werden.

8. Im § 10 Abs. 3 ist statt der Worte „der Minister der Medizinalangelegenheiten" zu setzen „der für die Medizinalangelegenheiten zuständige Minister".

9. Im § 11 Nr. 1 ist hinter dem Worte „gemeingefährlicher" einzuschieben „oder übertragbarer".

10. Im § 13 ist der Abs. 2 zu streichen.

11. Im § 17 Abs. 2 ist statt der Worte „der Minister der Medizinalangelegenheiten" zu setzen „der für die Medizinalangelegenheiten zuständige Minister".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 5. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14093.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaat Anhalt. Vom 27. Februar 1934.

Der durch das Gesetz über eine Änderung des Preußischen Staatsgebiets vom 8. September 1933 (Gesetzsamml. S. 340) genehmigte Staatsvertrag zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaat Anhalt vom 26. Oktober 1931 über die teilweise Änderung der Landesgrenze und den Austausch von Gebietsteilen zwischen der preußischen Gemeinde Löbejün, Saalkreis, und der anhaltischen Gemeinde Cattau, Kreis Cöthen, ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 19. Dezember 1933 in Halle a. S. stattgefunden. Der Staatsvertrag ist gemäß § 4 Abs. 2 mit dem 20. Januar 1934 in Kraft getreten.

Berlin, den 27. Februar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

(Nr. 14094.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 2. März 1934.

Vom 1. April 1934 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 1,10 *RM*.

Berlin, den 2. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Im Auftrage:

Neumann.

(Nr. 14095.) Zweite Durchführungsverordnung zu dem Gesetze zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578). Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) verordne ich folgendes:

§ 1.

Für die Untersagung der Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe sind zuständig:

1. in den Städten, die einem Landkreise nicht angehören, das Stadtverwaltungsgericht;
2. in den übrigen Gemeinden das Kreisverwaltungsgericht.

§ 2.

Für das vorläufige Verbot der Fortsetzung des Versteigerergewerbes nach § 2 des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

§ 3.

(1) Die nach § 1 zuständigen Dienststellen entscheiden auf Antrag der Ortspolizeibehörden im Verwaltungsstreitverfahren über die Untersagung der Ausübung des Versteigerergewerbes.

(2) Gegen diese Entscheidung steht der Ortspolizeibehörde und dem Versteigerer die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet endgültig.

§ 4.

Über die Aufrechterhaltung des vorläufigen Verbots der Ortspolizeibehörde (§ 2 Satz 4 des Gesetzes) entscheiden im Verwaltungsstreitverfahren die nach § 1 zuständigen Dienststellen endgültig.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Durchführungsverordnung vom 16. August 1933 (Gesetzsamml. S. 316) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:

Claussen.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im MBliV. 1934 Nr. 4 S. 117 ist eine Verordnung des Ministers des Innern vom 16. Januar 1934 zu § 376 a RVO. über die von den Krankenkassen und Ersatzkassen an die Hebammen für Hilfeleistungen bei Fehlgeburten zu zahlenden Gebühren veröffentlicht, die am 1. Februar 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Februar 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ratibor zur Anlage vorstädtischer Kleinsiedlungen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 8 S. 61, ausgegeben am 24. Februar 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Spritzenverband Schonowitz zum Bau eines Spritzenhauses

   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 8 S. 61, ausgegeben am 24. Februar 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lippramsdorf zum chausseemäßigen Ausbau einer Straße von Marl nach Lippramsdorf

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 24. Februar 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichspostverwaltung zur Errichtung von posteigenen Fernsprechdienst- und Wohngebäuden in Tenkitten

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 8 S. 29, ausgegeben am 24. Februar 1934.

Berichtigung.

Auf S. 70 Zeile 18 von oben muß es statt „**oder** von staatlichen Stellen" heißen „**und** von staatlichen Stellen".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.